STADT PARCHIM

1. Änderung des BEBAUUNGSPLANES NR. 19

- FLUGHAFENZUBRINGER -

-Auszug aus der Begründung-

STADT PARCHIM

Beschlussvorlage
STAND: MAI 2003

Bürgermeister

Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Parchim - Flughafenzubringer -

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen

2. Lage im Raum / Strukturdaten

3. Erfordernis der Planaufstellung

4. Planungsstand

5. Planungsgrundlagen
5.1. Landesplanerische Vorgaben
5.2. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

6. Angaben zum Bestand
6.1. Lage und Größe des Plangebietes
6.2. Technische Infrastruktur
6.3. Baugrund

7. Planinhalt
7.1. Öffentliche Verkehrsflächen
7.2. Öffentliche Grünflächen
7.3. Flächen für Wald
7.4. Flächen für den Luftverkehr

8. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -
8.1. Planungsanlass
8.2. Darstellung und Bewertung des Eingriffes
8.3. Kompensationsmaßnahmen
8.4. Kostenschätzung
8.5. Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

9. Entwässerung

10. Umweltschutz
10.1. Immissionen, Immissionsschutz
10.2. Altlasten

11. Flächen und Kosten

12. Maßnahmen zur Bodenordnung

Durch das Pflanzen von Alleeabschnitten sollen gleichzeitig auch positive Auswirkungen für das Fledermausvorkommen und das Landschaftsbild erbracht werden.

Nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde sind Roteichen (Quercus rubra) zu pflanzen. Die Pflanzungen sind entlang der Landstraße 09 und am Schwarzen Weg in folgenden Stationsabschnitten beidseitig vorzunehmen:

1 + 610	bis	2 - 090	2 x 40 Stück =	80 Stück
1 + 610	bis	2 + 090	2 x 40 Stück =	80 Stück (zweite u. dritte Reihe)
2 + 950	bis	3 + 406	37 + 38 Stück =	75 Stück
				235 Stück

Die Pflanzen sollen innerhalb der Reihe einen Abstand von ca. 12,0 m erhalten. Auf Seite des Radweges sollen die Hochstämme einen Abstand von 1,50 m zum Radwegrand und auf Seite der Straße einen Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand der Straße erhalten. Der Grünstreifen zwischen Straße und Radweg ist nicht zur Gehölzbepflanzung vorgesehen.

Am Stationsbereich von 1 + 610 bis 2 + 090 sind wie o.g. zwei weitere Gehölzstreifen anzuordnen, die nördlich der Umverlegungsstrecke zu pflanzen sind. Ein Abschirmeffekt zur nördlich angrenzenden Freifläche wird hierdurch gleichzeitig angestrebt. Dabei ist zu beachten, dass zur Gehölzreihe am Radweg ein Abstand von rd. 20,0 m eingehalten wird. Der Abstand der beiden Gehölzstreifen untereinander soll 8,0 m betragen. Die Pflanzen sollen innerhalb der Reihe einen Abstand von 12,0 m erhalten, wobei zwischen den Reihen ein Versatz von 6,0 m einzuhalten ist.

Die Pflanzungen sind mittels Dreibock aufgrund der windexponierten Lage sowie zum Schutz vor mechanischer Beschädigung zu sichern. Die Hochstämme sind mit Verbiß- und Fegeschutz auszustatten. Die Baumscheiben sind zu mulchen. Eine dreijährige Pflege der Anpflanzungen ist zu gewährleisten. Vorhandene und geplante Leitungsbestände, Grundstückszufahrten sowie Grundeigentumsverhältnisse sind zu beachten. Die Sicherheitskorridore des Flughafens sind von der Bepflanzung freizuhalten.

Sukzessionsflächen Trockenbiotope

Als landschaftspflegerische Kompensation des Eingriffs in die geschützten Trockenbiotopflächen sind rd. 65,75 ha gleichwertige Biotopfläche zu schaffen bzw. die Sukzessionsentwicklung auf einer entsprechenden Fläche diesbezüglich zu lenken. Hierzu stehen folgende Areale zur Verfügung:

Gemarkung Parchim -	Flur 35 - Flurstück 35	15,63 ha (vollständig)
Gemarkung Parchim -	Flur 48 - Flurstück 1 /3	50,12 ha (Teilfläche)
insgesamt		**65,75 ha**

Es handelt sich hierbei jeweils um eine Teilfläche des entsprechenden Grundstückes. Die Teilflächen sind in den Kartengrundlagen dargestellt.

Flurstück 35

Es geht hierbei um trockenen, nährstoffarmen Standort, der entsprechend den Angaben der Stadt Parchim ehemals landwirtschaftlich genutzt wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt diese Fläche jedoch brach.

1. Änderung

15,63 ha des Flurstückes 35 sind vollständig durch Eintragung einer naturschutzrechtlichen Grunddienstbarkeit zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen gesichert worden. Eine weitestgehend ungestörte Sukzession dieses Gebietes soll gewährleistet werden. Als Entwicklungsziel der natürlichen Selbstentwicklung stehen die Trocken- und Magerrasen bzw. die Zwergstrauchheide.

Flurstück 1/3 (ehemals 1/1)

Bei dem gewählten Teilbereich des Flurstückes 1/3 handelt es sich um einen trockenen, nährstoffarmen Standort nördlich der geplanten Umverlegungsstrecke (ehemaliger Truppenübungsplatz). Z.T. wurde dieses Areal schon kartiert und geschützte Trockenbiotope festgestellt. Es handelt sich dabei u.a. um Silbergras-Fluren und ruderalisierte Halbtrockenrasen.

Das betrachtete Areal ist jedoch auch mit Wald unterschiedlicher Arten und Strukturen bestanden. Der Waldanteil dieses Teilgebietes beträgt aufgrund einer Schätzung anhand einer Luftbildaufnahme rd. 30 %.

50,12 ha des Flurstückes 1/3 sollen durch Eintragung einer naturschutzrechtlichen Grunddienstbarkeit zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen gesichert werden. Eine Sukzessionslenkung dieses Gebietes soll gewährleistet werden. Hierbei werden zwei unterschiedliche Entwicklungsziele angesteuert.

A) Die offenen Flächen sollen sich zu Trocken- und Magerrasen entwickeln bzw. in ihrer Entwicklung gehalten werden. Hierzu sind die Flächen einmal im Jahr zu beweiden (Schafe u./o. Ziegen). Die Beweidung ist ab Juni jeden Jahres durchzuführen. Um eine ständige Nährstoffzufuhr zu verhindern, sind die Tiere nicht einzupferchen.
Sollte trotz der Beweidung Gehölzjungwuchs zu verzeichnen sein, ist dieser vollständig zu entfernen (Ausführungszeit: Oktober - Februar). Als Alternative zur Beweidung ist eine Mahd möglich. Das Schnittgut ist dabei vollständig zu entfernen (Ausführungszeit: ab Oktober, einmal alle 3 Jahre).

B) Die im Wald bestandenen Areale bleiben erhalten und sind naturnah zu entwickeln. Eine weitestgehend ungestörte Sukzession dieser Gebiete soll gewährleistet werden. Altholzbestände sind zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei reife Nutzbäume sind nur einzeln und bodenschonend zu entnehmen.

1. Änderung

Erstaufforstung:

Als landschaftspflegerische Kompensation für den Eingriff in den Waldbestand sind rd. 9,45 ha aufzuforsten. Zur Aufforstung ist die folgende Fläche in Vereinbarung mit dem Forstamt der Stadt Parchim mit Rotbuchen und Kiefern zu bepflanzen:
9,45 ha der Gemarkung Parchim - Flur 44 - Flurstück 69 (Teilfläche)

Es handelt sich um einen trockenen, nährstoffarmen Standort.

Die Pflanzung hat nach Maßgabe der zuständigen Forstbestände zu erfolgen. Vorgesehen sind folgende qualitativen Parameter:

Rotbuchen
- -Quercus rubra - 4 j. v. S. - 2/2
- Pflanzverband: 150 cm x 50 cm
- als Gürtel entlang der Bundesstraße B 191 und als Teilareale in der Kiefernfläche (ca. 2,0 ha der Gesamtaufforstung)

- Aufforstungsfläche mit Wildschutzzaun sichern
- dreijährige Pflege

Kiefern

Pinus silvestris - 2 j. v. S. - 2/0
- Pflanzverband: 150 cm x 33 cm
- dreijährige Pflege

Maßnahmenübersicht:

Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen für die Umverlegung der L 09 und den Ausbau des Schwarzen Weges im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Parchim lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

I. Bepflanzung der geplanten Ausbautrasse in den Stationsbereichen von 1 + 610 bis 2 + 090 und von 2 + 950 bis 3 + 406 mit 235 Stück Quercus rubra H., 3 x v., 16 - 18, m.Db

II. Schaffung gleichwertier Trockenbiotopflächen und Festigung vorhandener, gleichwertiger Strukturen auf insgesamt 65,75 ha:

Gemarkung Parchim - Flur 35 - Flurstück 35
Gemarkung Parchim - Flur 48 - Flurstück 1/3(Teilfläche)

III. Erstaufforstung von 9,45 ha in der Gemarkung Parchim - Flur 44 - Flurstück 69 (Teilfläche) mit Roteichen und Kiefern

8.4. Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden von der Stadt Parchim Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes im Gemeindegebiet bereitgestellt.

Es ist vorgesehen, auf den Flächen der Gemarkung Parchim, Flur 48, Flurstück 1/3 (teilweise), Flur 35, Flurstück 35 (vollständig) und Flur 44, Flurstück 69 (teilweise) die in Punkt 8.5. genannten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Diese Maßnahmen sind den Flächen, auf denen der Eingriff stattfinden soll, nämlich den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen im Teil B - Text - unter Punkt 2. zugeordnet worden.

1. Änderung

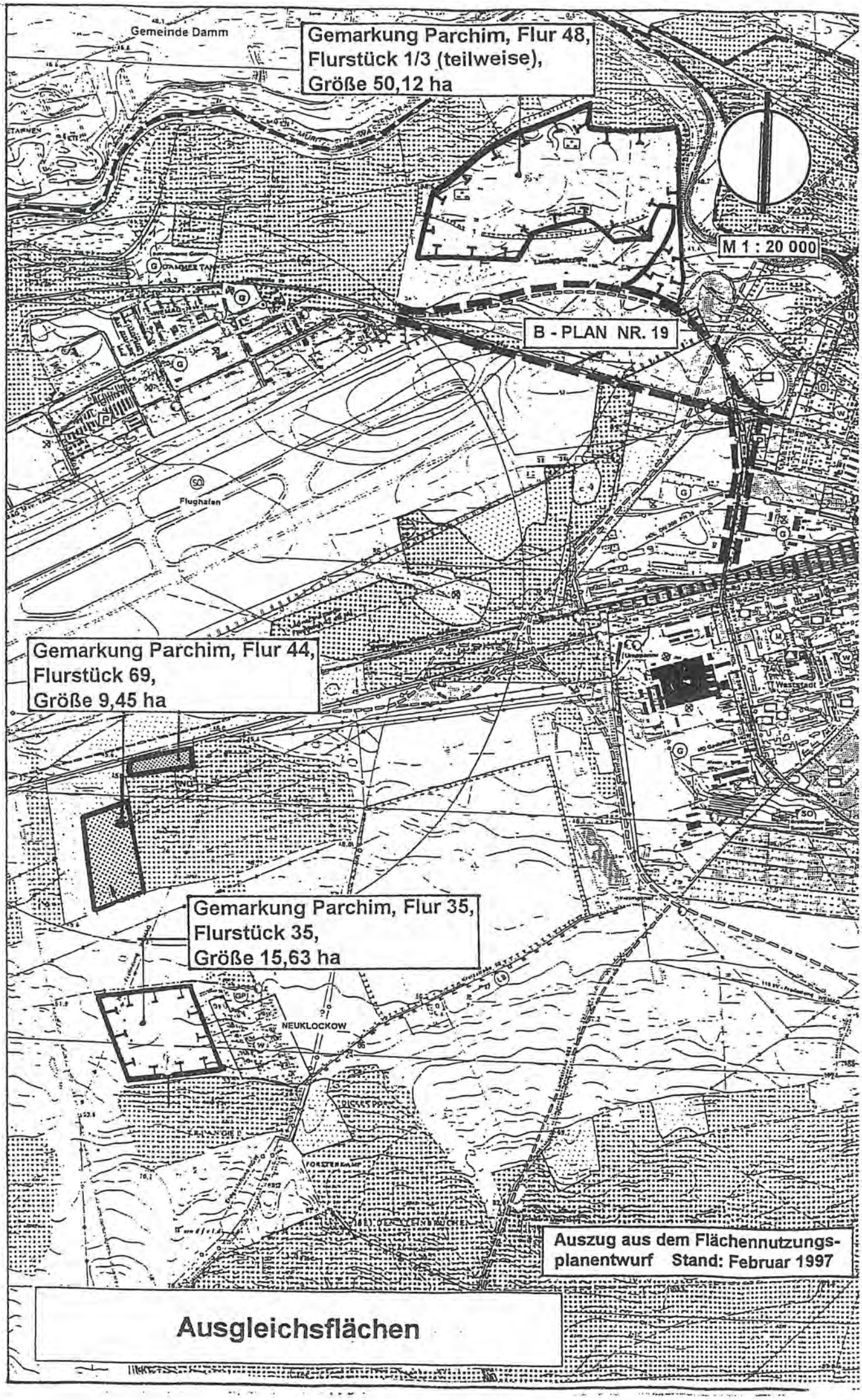
Gemeinde Damm
Gemarkung Parchim, Flur 48,
Flurstück 1/3 (teilweise),
Größe 50,12 ha
M 1 : 20 000
B - PLAN NR. 19
Flughafen
Gemarkung Parchim, Flur 44,
Flurstück 69,
Größe 9,45 ha
Gemarkung Parchim, Flur 35,
Flurstück 35,
Größe 15,63 ha
NEUKLOCKOW
Auszug aus dem Flächennutzungs-
planentwurf Stand: Februar 1997
Ausgleichsflächen